

**Satzung**  
**der Societas Iuris Publici Europaei**  
**beschlossen am 5. April 2003**

**Artikel 1**

(I) Name des Vereins ist Societas Iuris Publici Europaei [SIPE]. Der Verein hat die *Aufgabe*, Fragen des öffentlichen Rechts in Europa unter Einschluß seiner Wirkung auf das gesamte Recht wissenschaftlich zu erörtern und zu klären. Sitz des Vereins ist Göttingen. Der Verein soll eingetragen werden.

(II) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(III) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Artikel 2**

(I) *Mitglied* der SIPE kann werden, wer sich wissenschaftlich mit dem öffentlichen Recht beschäftigt und dies insbesondere durch herausragende Veröffentlichungen nachgewiesen hat.

(II) Das Aufnahmeverfahren wird eingeleitet durch Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern der SIPE. Der Vorschlag, dem der Lebenslauf und das Schriftenverzeichnis des/der Vorgeschlagenen beizufügen sind, ist kurz schriftlich zu begründen.

(III) Ist der Vorstand einstimmig der Auffassung, daß die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind, so verständigt er im nächsten Rundschreiben die Mitglieder von seiner Absicht, dem/der Vorgeschlagenen die Mitgliedschaft anzutragen. Widersprechen

mindestens fünf Mitglieder oder bestehen Zweifel im Vorstand, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme.

### **Artikel 3**

(I) Der *Vorstand* besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll auf regionale Ausgewogenheit geachtet werden.

(II) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Diese wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Präsidenten/zur Präsidentin und ein Mitglied zum Generalsekretär/zur Generalsekretärin. Der Präsident/die Präsidentin kann nicht wiedergewählt werden. Die übrigen Mitglieder dürfen grundsätzlich nur einmal wiedergewählt werden.

(III) Der Präsident/die Präsidentin und der Generalsekretär/die Generalsekretärin vertreten den Verein; jeder/jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(IV) Scheidet der Präsident/die Präsidentin oder der Generalsekretär/die Generalsekretärin zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen/deren Aufgaben wahrnimmt.

(V) Zur Vorbereitung einer Tagung kann sich der Vorstand um ein Mitglied, das am Tagungsort ansässig ist, ergänzen. Dieses kooptierte Mitglied hat kein Stimmrecht.

### **Artikel 4**

(I) Die SIPE hält mindestens alle zwei Jahre eine *Mitgliederversammlung* ab, die mit einer wissenschaftlichen Tagung zu verbinden ist. Tagesordnung, Themen und Tagungsort werden vom Vorstand festgelegt. Ladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern mitzuteilen.

(II) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

(III) Die *Verhandlungssprachen* sind deutsch, englisch und französisch. Die Sprache des Tagungsortes ist auch Verhandlungssprache, wenn eine Übersetzung in eine der in Satz 1 genannten Sprachen gewährleistet ist.

(IV) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die der Präsident/die Präsidentin oder der Generalsekretär/die Generalsekretärin unterschreibt.

### **Artikel 5**

(I) Der *Mitgliedsbeitrag* wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

(II) Mitglieder, die drei Jahre hintereinander ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, sind vom Beginn des vierten Jahres an nicht mehr Mitglieder der SIPE. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin stellt den *Ausschluß* fest und teilt diesen dem/der Ausgeschlossenen unter Hinweis auf die Satzung mit.

### **Artikel 6**

(I) *Satzungsänderungen* bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister.

(II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alexander von Humboldt Stiftung, Bonn.

gezeichnet:

*Constance Grewe      Pedro Cruz      Julia Iliopoulos-Strangas*

*Hartmut Bauer                      Antonio D'Atena*

*Heinz Schäffer*

*Christian Starck*